

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises · 56409 Montabaur

Firma
Bernhard Link GmbH & Co.KG
Oststr. 66
56235 Ransbach-Baumbach

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):

Montags bis donnerstags
von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
02602 124- 275 (287)	Walter.Loehr@westerwaldkreis.de	Walter Löhr	7/70/144-10-5.88	28.03.2014

- Abschrift - G E N E H M I G U N G

Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, bestehend aus vier Einzelanlagen (einem Tunnelofen, einem Herdwagenofen und zwei Rollenöfen, alle Erdgas beheizt) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag durch die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Fluorabscheideanlagen jeweils mit Schältrammel und Anschluss an einen bestehenden Kamin (16,5m) und an einen neuen Kamin (20m) in der Gemarkung Ransbach, Flur 39, Flurstück 1643/2 und Flurstück 1573/3

Gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u.ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 2.10.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

Firma
Bernhard Link GmbH & Co.KG
Oststr. 66
56235 Ransbach-Baumbach

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, bestehend aus vier Einzelanlagen (einem Tunnelofen, einem Herdwagenofen und zwei Rollenöfen, alle Erdgas beheizt) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag durch die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Fluorabscheideanlagen jeweils mit Schältrammel und Anschluss an einen bestehenden Kamin (16,5m) und an einen neuen Kamin (20m) in der Gemarkung Ransbach, Flur 39, Flurstück 1643/2 und Flurstück 1573/3 erteilt.

I.

Die Genehmigung ergeht entsprechend den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 6, 16 BImSchG) unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Immissionsschutz

1. Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen im Abgas der Brennanlage (4 Einzelanlagen – Tunnelofen, Herdwagenofen und zwei Rollenöfen) folgende Massenkonzentrationen im Normstand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17%, nicht überschreiten:

Quelle:

- Gemeinsamer Kamin (Höhe 16,5m) des Tunnel und Herdwagenofens
- Gemeinsamer Kamin (Höhe 20m) der Rollenöfen

Stoffe:

- Gesamtstaub
 - im Normalbetrieb 20 mg/m³
 - während der diskontinuierlichen Dosierung oder diskontinuierlichen Umwälzung des Sorptionsmittels 40 mg/ m³
- Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 5 mg/m³
- Schwefeloxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 0,50 g/m³
- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m³

2. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate sind nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Baurecht

4. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Zur Festlegung der erforderlichen Feuerlöscher sind die Arbeitsstätten - Richtlinien ASR 13/1,2 (Feuerlöscheinrichtungen) vom 5.Juni 1997 zugrunde zu legen.
5. Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406, Teil 4, in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und ggf. instand zu

setzen.

6. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle, die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der Brandschutzstelle 5-fach zu übergeben.
7. Alle Ausgänge und Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen. Sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchrichtung benutzbar sein.
8. Der Standsicherheitsnachweis ist durch eine/einen Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen zu prüfen. Bis zur Fertigstellung ist eine entsprechende Abnahmebescheinigung über die standsichere Ausführung vorzulegen.

H I N W E I S E :

Die bei der Produktion anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes jeweils nur auf dafür zugelassene Deponien abzulagern. Soweit Abfälle noch entsprechend verwertet werden können, ist der Nachweis zu erbringen, auf welche Weise die Verwertung erfolgt. In diesem Zusammenhang weisen wir besonders auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hin, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet, oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Die beigehefteten Hinweise sind, soweit diese mit einem „X“ gekennzeichnet wurden, bei Ausführung der Maßnahme entsprechend zu beachten.

II.

B E G R Ü N D U N G :

Mit Schreiben vom 31.07.2013, mehrmals ergänzt, beantragte die Firma Bernhard Link GmbH & Co.KG, 56235 Ransbach-Baumbach, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, bestehend aus vier Einzelanlagen (einem Tunnelofen, einem Herdwagenofen und zwei Rollenöfen, alle Erdgas beheizt) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag durch die

Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Fluorabscheideanlagen jeweils mit Schältrammel und Anschluss an einen bestehenden Kamin (16,5m) und an einen neuen Kamin (20m) in der Gemarkung Ransbach, Flur 39, Flurstück 1643/2 und Flurstück 1573/3 .

Das Vorhaben bedarf, als wesentliche Änderung, gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit 2.10.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG). Auf die ansonsten im Rahmen des förmlichen Verfahrens erforderliche Auslage des Antrages sowie Veröffentlichung des Vorhabens kann im vorliegenden Fall gemäß § 16 BImSchG verzichtet werden, da durch die wesentliche Änderung zusätzliche oder andere Immissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft nicht herbeigeführt werden.

Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94). Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und mit Ziffer 2.6.1 Spalte 2 des 1. Anhangs zum UVPG ergab, dass eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchzuführen ist, da durch die vorliegend beantragten Änderungen an der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 3a UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c UVPG öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Westerwälder Zeitung und darüber hinaus im Rahmen des Internetauftritts des Westerwaldkreises.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 56008 Koblenz und die Verbandsgemeindeverwaltung in Ransbach-Baumbach am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten.

Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, als Genehmigungsbehörde, gelangte nach sorgfältiger Prüfung gemäß § 6 BImSchG zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

III.

K O S T E N F E S T S E T Z U N G E N

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LgebG) vom 03.12.74 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.1.1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18.08.1994 (GVBl. 1994 S. 347 ff.) wird für diese Genehmigung eine Verwaltungsgebühr in

Höhe von 580,00 EUR, zuzüglich einer Auslagenpauschale von 10,- EUR, also eine Gesamtverwaltungsgebühr in Höhe von 590,00 EUR – in Worten fünfhundertneunzig 00/100 EUR - erhoben.

Im Beteiligungsverfahren hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Koblenz Kosten in Höhe von 282,31 EUR geltend gemacht, die ebenfalls an die Kreisverwaltung Westerwald zu überweisen sind.

Wie bitten, den Gesamtbetrag Höhe von 872,31 EUR unter Angabe der AnordnungsNr 2014041685 innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens auf das Konto Nr. 500 314 bei der Kreissparkasse Westerwald in Montabaur zugunsten der Kreiskasse einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Impressum > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

In Vertretung:

gez.
Dr. Helmut Stadtfeld